



4.16-6480.02-240001

Wasserrecht und UVPG;

Errichtung eines Speicherteichs in Verbindung mit der Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage in der Chiemgau Arena in der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

B E K A N N T M A C H U N G

Die Chiemgau Arena in Ruhpolding besitzt internationale Bedeutung als Trainings- und Wettkampfstätte in den nordischen Disziplinen und im Biathlon. Für die Absicherung der Schneebedingungen im Winter wurde Ende der 1990er Jahre eine Beschneigungsanlage errichtet. 2010 wurde diese in größerem Umfang ausgebaut und an den damaligen Stand der Technik angepasst. Die Wasserentnahme für den Betrieb der Anlage erfolgt bisher ausschließlich direkt aus einem Grundwasserbrunnen.

Mit den nun vorliegenden Antragsunterlagen beantragt die Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding AdÖR als Betreiberin der Chiemgau Arena eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für Errichtung eines Speicherteiches (Gewässerausbau) mit einem Nutzinhalt von 16.000 m³. Dieser dient der Schaffung einer Redundanz für den Grundwasserbrunnen und soll in Verbindung mit einer zusätzlichen Pumpstation eine Leistungserhöhung ermöglichen, um eine effektivere Beschneigung mit kürzeren Einschneizeiten zu erreichen. Für Erweiterung der Beschneigungsanlage durch Errichtung der Pumpstation einschließlich der erforderlichen Feldeinbauten zur Einbindung in das Bestandsnetz der Beschneigungsanlage wird gleichzeitig ein Verfahren nach Art. 35 BayWG durchgeführt. Eine UVP-Pflicht nach Art. 35 Abs. 4 BayWG besteht hierfür nicht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für die Errichtung des Speicherteichs eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch das Vorhaben geht eine ca. 9.800 m² große Kammgrasweide innerhalb des Betriebsgeländes der Chiemgau Arena verloren. Die Fläche weist weder für das Schutzgut Klima noch für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine herausragende Bedeutung auf. Einzig die Randbereiche im Süden, die aber dauerhaft erhalten bleiben, könnten für heimische Tierarten als Teilhabitat fungieren.

Knapp die Hälfte der Eingriffsfläche kann nach Modellierung des Walls rekultiviert und im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangszustand aufgewertet werden. Dazu zählt die Anlage von Extensivwiesen, Gehölzpflanzungen sowie die Anlage von Kleinbiotopen für Amphibien.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen, da der Wiesenbach im Süden durch die Anlage unberührt bleibt und das Grundwasser einen ausreichenden Flurabstand aufweist. Durch die jahreszeitlich veränderte Grundwasserförderung zur



Zwischenspeicherung im Teich bei unveränderter Förderleistung sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, insbesondere eine veränderte Grundwasserneubildungsrate, nicht zu erwarten. Zur optimalen landschaftlichen Einbindung der Anlage erfolgt eine naturnahe Ausbildung der äußeren Dammf lächen, so dass mittelfristig keine visuellen Beeinträchtigungen von der Anlage ausgehen. Wohngebiete mit schutzwürdigen Nutzungen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Traunstein, den 31.07.2024
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter